

# Grundordnung der Universität Erfurt

in der Fassung vom 1. September 2021

## Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

### **Gliederung und zentrale Organe der Universität** .....

- § 1 Gliederung der Universität .....
- § 2 Präsidium .....
- § 3 Universitätsrat .....
- § 4 Senat .....
- § 5 Universitätsversammlung .....
- § 6 Untersuchungskommission, Vertrauensperson für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis .....
- § 7 Ethikbeirat .....
- § 8 Schlichtungsausschuss .....
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen .....
- § 10 Beauftragte/r für Diversität .....

Zweiter Abschnitt

### **Selbstverwaltungseinheiten** .....

- § 11 Fakultäten .....
- § 12 Dekanat .....
- § 13 Fakultätsrat .....
- § 14 Studienkommissionen .....
- § 15 Max-Weber-Kolleg .....

Dritter Abschnitt

### **Mitglieder und Wahlen** .....

- § 16 Mitglieder und Angehörige .....
- § 17 Pflichten der Mitglieder und Angehörigen .....
- § 18 Wahlen, Amtszeiten und Zusammensetzung .....

Vierter Abschnitt

### **Allgemeine Bestimmungen** .....

- § 19 Beschlussfassung .....
- § 20 Geschäftsgang, Öffentlichkeit .....
- § 21 Verkündungsblatt .....

Fünfter Abschnitt

### **Schlussbestimmungen** .....

- § 22 Übergangsbestimmungen .....
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 und 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Universität Erfurt folgende Änderung der Grundordnung der Universität Erfurt. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 zu der Änderung Stellung genommen. Der Senat der Universität Erfurt hat die Ordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Universitätsrats am 7. Juli 2021 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderung mit Erlass vom 20. August 2021, Az. 5515/59-17-5 genehmigt.

# Erster Abschnitt

## Gliederung und zentrale Organe der Universität

### § 1

#### Gliederung der Universität

<sup>1</sup>Die Universität gliedert sich in die zentrale und die dezentrale Ebene. <sup>2</sup>Die zentrale Ebene besteht aus Präsidium, Universitätsrat, Senat, Universitätsversammlung, Zentraler Verwaltung, zentralen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 42 ThürHG) sowie der Erfurt School of Education (ESE) als Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gemäß § 43 ThürHG. <sup>3</sup>Zur dezentralen Ebene zählen die Fakultäten und das Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien (Max-Weber-Kolleg) als Selbstverwaltungseinheiten gemäß § 38 ThürHG sowie dezentrale Betriebseinheiten und wissenschaftliche Einrichtungen (§ 42 ThürHG). <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Bildung, Änderung und Aufhebung zentraler und dezentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten trifft das Präsidium. <sup>5</sup>Mit dem Errichtungsbeschluss sind Regelungen zum Leitungsorgan, der Struktur, den Aufgaben, der Zusammensetzung und zur Dauer, für die die Errichtung erfolgt, zu treffen. <sup>6</sup>Näheres ist durch Satzung oder Benutzungsordnung zu regeln.

### § 2

#### Präsidium

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium leitet die Universität. <sup>2</sup>Die Präsidentin/Der Präsident, die Vizepräsident/innen und die Kanzlerin/der Kanzler bilden das Präsidium. <sup>3</sup>Näheres regeln die §§ 29 ff. ThürHG.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten beträgt sechs Jahre, die der Kanzlerin/des Kanzlers acht Jahre. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt drei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Kanzlerin/des Kanzlers setzt die/der Vorsitzende des Universitätsrats jeweils eine Findungskommission gemäß §§ 30 Abs. 5 und 32 Abs. 3 ThürHG ein, deren Vorsitz sie/er innehat. <sup>2</sup>Zusätzlich zu der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats gehören der Findungskommission zwei weitere externe Mitglieder des Universitätsrats, ein vom Ministerium bestelltes Mitglied ohne Stimmrecht sowie drei Mitglieder des Senats, davon zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und ein/e Vertreter/in aus einer anderen Mitgliedergruppe, an. <sup>3</sup>Die Vertreter/innen von Universitätsrat und Senat werden von ihrem jeweiligen Gremium entsandt. <sup>4</sup>Die/Der Vorsitzende des Universitätsrats stimmt die Stellenausschreibung mit der Findungskommission ab und veranlasst anschließend die öffentliche Ausschreibung. <sup>5</sup>Nach Abschluss der von der Findungskommission durchzuführenden Vorstellungsgespräche beschließt diese einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen und leitet diesen anschließend – bei der Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers nach Erteilung des Einvernehmens durch die Präsidentin/den Präsidenten – der Universitätsversammlung als Empfehlung zu.
- (4) <sup>1</sup>Universitätsrat und/oder Senat können mit Zustimmung der amtierenden Präsidentin bzw. Kanzlerin/dem amtierenden Präsidenten bzw. Kanzler diese oder diesen zur Wiederwahl im Sinne des § 30 Abs. 6 Satz 2 ThürHG bzw. § 32 Abs. 4 Satz 2 ThürHG vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag ist der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit zuzuleiten. <sup>3</sup>Im Falle einer Wiederwahl gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 nicht (vgl. § 30 Abs. 6 Satz 3 und § 32 Abs. 4 Satz 2 ThürHG).
- (5) <sup>1</sup>Die Präsidentin/Der Präsident kann auf Vorschlag der Kanzlerin/des Kanzlers für die Dauer der Amtszeit der Kanzlerin/des Kanzlers eine ständige Vertreterin/einen ständigen

Vertreter (Vizekanzlerin/Vizekanzler) bestellen und im Einvernehmen mit der Kanzlerin/dem Kanzler abbestellen. <sup>2</sup>Dabei sind die Anforderungen des § 32 Abs. 5 ThürHG zu berücksichtigen.

- (6) Das Präsidium gibt sich nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 ThürHG eine Geschäftsordnung.
- (7) <sup>1</sup>Das Präsidium lädt die Dekan/innen sowie die Direktor/innen des Max-Weber-Kollegs und der Erfurt School of Education regelmäßig zu beratenden Sitzungen u.a. zu Fragen der Hochschulentwicklungsplanung ein. <sup>2</sup>Themenbezogen können weitere Personen beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

### **§ 3**

#### **Universitätsrat**

- (1) <sup>1</sup>Für den Universitätsrat gelten die Regelungen des § 34 ThürHG. <sup>2</sup>Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Dies gilt auch für neu gewählte bzw. neu bestellte Ersatzmitglieder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.
- (2) Eines der beiden internen Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2. ThürHG ist vom Senat aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen zu wählen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Erledigung seiner Aufgaben werden dem Universitätsrat Personal- und Sachmittel in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Den stimmberechtigten externen Mitgliedern des Universitätsrats werden die erforderlichen Aufwendungen erstattet.

### **§ 4**

#### **Senat**

- (1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören gemäß § 35 Abs. 3 ThürHG folgende zwölf stimmberechtigte Mitglieder an (Ständiger Senat):
  1. drei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
  2. drei Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden,
  3. drei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und
  4. drei Vertreter/innen aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung.<sup>2</sup>Jede Mitgliedergruppe wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. <sup>3</sup>Bei Entscheidungen gemäß § 35 Abs. 4 ThürHG gehören dem Senat zusätzlich sieben weitere stimmberechtigte Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen an (Erweiterter Senat). <sup>4</sup>Die Amtszeit der Vertreter/innen gemäß Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. <sup>5</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch Wahlen bestimmt. <sup>6</sup>Die Wahl der Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen – einschließlich der Vertreter/innen für den sog. Erweiterten Senat – erfolgt in einem einstufigen Wahlverfahren, nach dem die drei Kandidat/innen mit den höchsten Stimmzahlen einen Sitz im Ständigen Senat und die sieben weiteren Kandidat/innen mit den nächst höheren Stimmzahlen einen Sitz im Erweiterten Senat erhalten. <sup>7</sup>Kandidat/innen, die aufgrund der auf sie entfallenen Stimmen einen Sitz im Erweiterten Senat erhalten sind gleichzeitig Nachrücker/innen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines ständigen Senatsmitglieds. <sup>8</sup>Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach der erhaltenen Stimmenanzahl. <sup>9</sup>Kandidat/innen, die keinen Sitz im Erweiterten Senat erhalten, sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Nachrücker/innen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens oder Nachrückens eines Mitglieds des Erweiterten Senats. <sup>10</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen der Wahlordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin/Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Präsidiums gehören dem Senat als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. <sup>2</sup>Die Präsidentin/Der Präsident führt den Vorsitz.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Personen berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Senats teilzunehmen:
  1. die Dekan/innen sowie die Direktor/innen des Max-Weber-Kollegs und der ESE,

2. die/der Personalratsvorsitzende oder dessen Vertreter/in,
  3. die Schwerbehindertenvertrauensperson nach § 177 SGB IX,
  4. eine Vertreterin/ein Vertreter des Universitätsrats,
  5. die Gleichstellungsbeauftragte,
  6. die/der Diversitätsbeauftragte,
  7. eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung,
  8. die Senator/innen gemäß Absatz 1 Satz 3, sofern Sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 stimmberechtigt sind sowie
  9. eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrbeauftragten, der/dem nach Anzeige ihrer/seiner Mitwirkungsbereitschaft gegenüber der Geschäftsstelle des Senats die vorgenannten Mitwirkungsrechte durch die Präsidentin/den Präsidenten semesterweise eingeräumt werden; bei mehreren Interessent/innen entscheidet das Los.
- (4) Bei Entscheidungen, die ihre Fakultät betreffen, sind die Dekan/innen zu hören; bei Entscheidungen, die das Max-Weber-Kolleg oder die Erfurt School of Education betreffen, deren Direktor/innen.
- (5) <sup>1</sup>Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses sind die Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.

## **§ 5**

### **Universitätsversammlung**

- (1) Die Universitätsversammlung setzt sich gemäß § 36 Abs. 1 ThürHG aus sämtlichen Mitgliedern des Erweiterten Senats gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 dieser Grundordnung und den externen Mitgliedern des Universitätsrats (§ 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 ThürHG) zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 besteht die Universitätsversammlung in den Fällen des § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürHG aus sämtlichen Senats- und Universitätsratsmitgliedern. <sup>2</sup>Deren Mitwirkungsrechte richten sich nach den im jeweiligen Stammgremium (Senat oder Universitätsrat) eingeräumten Rechten. <sup>3</sup>Danach wirken die zusätzlichen Mitglieder des Erweiterten Senats gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 und die Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürHG stimmberechtigt, die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 4 Abs. 2 mit einem Teilnahme-, Antrags- und Rederecht mit. <sup>4</sup>Darüber hinaus sind folgende Personen berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Universitätsversammlung teilzunehmen:
1. die/der Personalratsvorsitzende,
  2. die Schwerbehindertenvertrauensperson nach § 177 SGB IX,
  3. die Gleichstellungsbeauftragte,
  4. die/der Diversitätsbeauftragte sowie
  5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung.

## **§ 6**

### **Untersuchungskommission, Vertrauensperson für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft richtet die Universität zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine ständige Untersuchungskommission ein und bestimmt eine Vertrauensperson für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) <sup>1</sup>Die Vertrauensperson sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professor/innen gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Der Untersuchungskommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
1. je ein/e Professor/in aus den vier Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg,

2. ein promoviertes Mitglied der Universität aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie
3. eine Person mit Befähigung zum Richteramt, die nicht Mitglied oder Angehörige/r der Universität sein muss.

<sup>2</sup>Die vom Senat zu wählenden Mitglieder der Untersuchungskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

<sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>5</sup>Die Vertrauensperson gemäß Absatz 1 ist beratend zu den Sitzungen der Untersuchungskommission hinzuzuziehen. <sup>6</sup>Darüber hinaus ist eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Untersuchungskommission teilzunehmen.

- (4) Das Nähere regelt der Ethikkodex der Universität Erfurt.

## **§ 7 Ethikbeirat**

- (1) Zur Prüfung und Beurteilung der ethischen Aspekte aller Forschungsvorhaben am Menschen sowie zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Forschungsvorhaben im Sinne des § 66 Abs. 3 Satz 4 ThürHG mit der Zweckbestimmung des § 17 Abs. 4 Satz 1 (Zivilklausel) richtet die Universität einen ständigen Ethikbeirat ein.
- (2) <sup>1</sup>Dem Ethikbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder die/der für Forschung zuständige Vizepräsident/in oder ein/e vom Präsidium Beauftragte/r als Vorsitzende/r sowie mindestens drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen an, die vom Präsidium auf Vorschlag der Fakultäten und des Max-Weber-Kollegs bestellt werden. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. <sup>4</sup>Eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Ethikbeirats teilzunehmen.
- (3) Das Nähere regelt die Universität in einer Geschäfts- und Verfahrensordnung.

## **§ 8 Schlichtungsausschuss**

- (1) Für Fälle, in denen ein durch Rechtsbestimmung vorgesehenes Einvernehmen nicht hergestellt werden kann und der Einigungsversuch gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 ThürHG scheitert, setzt die Universität einen Schlichtungsausschuss ein.
- (2) <sup>1</sup>Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, zwischen den Betroffenen zu vermitteln. <sup>2</sup>Jedes der betroffenen Organe hat das Recht den Schlichtungsausschuss anzurufen. <sup>3</sup>Im Rahmen der Anrufung ist dem Schlichtungsausschuss die Angelegenheit unter schriftlicher Darlegung der das Einvernehmen aus ihrer Sicht hindernden Gründe zu schildern.
- (3) <sup>1</sup>Sofern ein Vermittlungsversuch scheitert, gibt der Schlichtungsausschuss den Betroffenen eine Handlungsempfehlung. <sup>2</sup>Hierfür bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Die Betroffenen sollen dieser Empfehlung folgen.
- (4) <sup>1</sup>Dem Schlichtungsausschuss gehören an:
  1. die Präsidentin/der Präsident der Universität Erfurt als Vorsitzende/r,
  2. ein von der/dem Vorsitzenden des Hochschulrats bestimmtes Mitglied des Hochschulrats,
  3. die Sprecherin/der Sprecher der Gruppe der Hochschullehrer/innen im Senat sowie
  4. je eine Vertreterin/ein Vertreter der betroffenen Organe.

<sup>2</sup>Eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Schlichtungsausschusses teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Erfurt gemäß § 6 Abs. 3 ThürHG führt die Bezeichnung „Beauftragte für Gleichstellungs- und Familienfragen“ und unterstützt das Präsidium auch in Bezug auf das Ziel „Familiengerechte Hochschule“.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt drei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 ThürHG wird in den Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg von den Mitgliedern der jeweiligen Selbstverwaltungseinheit jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und des Max-Weber-Kollegs beauftragen, sie bei der Begleitung von Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren in der jeweiligen Selbstverwaltungseinheit zu vertreten.
- (4) <sup>1</sup>Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gemäß § 6 Abs. 9 ThürHG gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität als Vorsitzende,
  2. die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und des Max-Weber-Kollegs sowie
  3. jeweils zwei Vertreter/innen der Mitgliedergruppen gemäß § 16 Abs. 3.<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 werden innerhalb der jeweiligen Gruppe, gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. <sup>4</sup>Eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Beirats für Gleichstellungsfragen teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen der in § 6 Abs. 5 Satz 5 ThürHG bezeichneten Organe, Gremien und Kommissionen ist die Gleichstellungsbeauftragte bei sie betreffenden Angelegenheiten wie ein Mitglied zu laden und in die Beratung einzubeziehen. <sup>2</sup>Ob eine solche Angelegenheit vorliegt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

## **§ 10**

### **Beauftragte/r für Diversität**

- (1) Die/Der Beauftragte für Diversität der Universität Erfurt vertritt gemäß § 7 ThürHG die in § 5 Abs. 7 Satz 2 und 3 ThürHG genannten Belange aller Mitglieder, Angehörigen, Promovierenden, Habilitierenden und Studienbewerber/innen der Universität, insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderung oder einer psychischen oder einer chronischen Erkrankung.
- (2) <sup>1</sup>Die/Der Beauftragte für Diversität führt die Bezeichnung „Diversitätsbeauftragte/r“. <sup>2</sup>Ihre/Seine fachliche Qualifikation soll den Anforderungen ihrer/seiner Aufgaben gerecht werden.
- (3) Die Amtszeit der/des Diversitätsbeauftragten beträgt drei Jahre.
- (4) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen der in § 7 Abs. 3 Satz 2 ThürHG bezeichneten Organe, Gremien und Kommissionen ist die/der Diversitätsbeauftragte bei sie/ihn betreffenden Angelegenheiten wie ein Mitglied zu laden und in die Beratung einzubeziehen. <sup>2</sup>Ob eine solche Angelegenheit vorliegt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.
- (5) <sup>1</sup>Die Universität kann einen Diversitätsbeirat einrichten. <sup>2</sup>Über die Einsetzung entscheidet das Präsidium. <sup>3</sup>In dem Beschluss über die Einrichtung sind die Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung des Diversitätsbeirats festzulegen.

## Zweiter Abschnitt Selbstverwaltungseinheiten

### § 11 Fakultäten

- (1) An der Universität Erfurt bestehen folgende Fakultäten:
  - Erziehungswissenschaftliche Fakultät
  - Katholisch-Theologische Fakultät
  - Philosophische Fakultät
  - Staatswissenschaftliche Fakultät
- (2) Die Fakultäten erfüllen gemäß § 38 ThürHG für ihr Gebiet die Aufgaben der Universität in Lehre, Studium, Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Forschung, soweit durch Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (3) Zu den Aufgaben der Fakultäten gehört insbesondere
  - das Lehrangebot sicherzustellen, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist und darauf hinzuwirken, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann,
  - die Studienrichtungs- und -fachberatung zu gewährleisten und zu koordinieren,
  - die Durchführung von Promotionen und Habilitationen und
  - die Durchführung von Forschungsvorhaben durch ihre Mitglieder.
- (4) Mitglieder einer Fakultät sind die Mitglieder der Universität, die in dieser Fakultät hauptberuflich tätig sind und die Studierenden, wenn sie für einen Studiengang der Fakultät immatrikuliert sind.
- (5) <sup>1</sup>Sind Studierende Mitglied mehrerer Fakultäten, haben sie bei der Immatrikulation zu erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. <sup>2</sup>Wird keine Erklärung abgegeben, besteht das Wahlrecht in der Fakultät, in der das Schwergewicht des Studiums liegt; bei gleichgewichtigen Fächern besteht das Wahlrecht im Erstfach. <sup>3</sup>Bei jeder Rückmeldung kann diese Erklärung geändert werden.

### § 12 Dekanat

- (1) <sup>1</sup>Die Dekanin/Der Dekan als Vorsitzende/r, mindestens eine Prodekanin/ein Prodekan und die Fakultätsgeschäftsführerin/der Fakultätsgeschäftsführer bilden das Dekanat. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit in Entscheidungen des Dekanats entscheidet die Stimme der Dekanin/des Dekans.
- (2) <sup>1</sup>Das Dekanat leitet die Fakultät (§ 39 ThürHG) und sorgt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Fakultät und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen. <sup>2</sup>Es berichtet dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium.
- (3) Im Rahmen ihrer/seiner gesetzlichen Aufgaben gemäß § 39 Abs. 2 ThürHG
  1. kann die Dekanin/der Dekan in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats treffen, wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung zu oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen; sie/er hat den Fakultätsrat unverzüglich zu unterrichten; die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Fakultätsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt,
  2. stellt die Dekanin/der Dekan für die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten sicher, dass die der Fakultät angehörenden Landesbediensteten ihre Aufgaben erfüllen und

3. ist die Dekanin/der Dekan verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Präsidentin/dem Präsidenten unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; dessen Verpflichtungen aus § 30 Abs. 2 ThürHG bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Die Dekanin/Der Dekan wird gemäß § 39 Abs. 3 ThürHG vom Fakultätsrat gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden der Dekanin/des Dekans aus dem Amt nimmt die Studiendekanin/der Studiendekan die Geschäfte der Dekanin /des Dekans bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans wahr. <sup>5</sup>Verfügt eine Fakultät über zwei Prodekan/innen nimmt die/der erste Vertreter/in entsprechend der Reihenfolge gemäß Abs. 5 Satz 5 die Geschäfte wahr.
- (5) <sup>1</sup>Die Präsidentin/Der Präsident bestellt auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professor/innen eine Prodekanin/einen Prodekan, der/dem zur ständigen Erledigung die mit dem Studium zusammenhängenden Aufgaben übertragen sind (Studiendekanin/Studiendekan). <sup>2</sup>Die Dekanin/Der Dekan kann nach Maßgabe des Satz 1 eine/n weitere/n Prodekanin/Prodekan zur Bestellung vorschlagen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Prodekan/innen beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>In Abwesenheit der Dekanin/des Dekans vertritt die Studiendekanin/der Studiendekan, ansonsten die dienstälteste Professorin/der dienstälteste Professor des Fakultätsrats die Fakultät. <sup>5</sup>Verfügt eine Fakultät über zwei Prodekan/innen, so wird die Reihenfolge der Vertretung durch die Dekanin/den Dekan bestimmt.
- (6) Abwahl und Abbestellung von Dekanin/Dekan und Prodekanin/Prodekan richten sich nach § 39 Abs. 4 ThürHG.
- (7) <sup>1</sup>Der Dekanin/Dem Dekan steht zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben eine Fakultätsgeschäftsführerin/ein Fakultätsgeschäftsführer zur Seite. <sup>2</sup>Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 4 ThürHG obliegt ihr/ihm die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät. <sup>3</sup>Im Übrigen führt sie/er die Geschäfte im Auftrag der Dekanin/des Dekans.

### **§ 13 Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat als Selbstverwaltungsgremium gemäß § 40 Abs. 1 ThürHG
1. beschließt über die Bildung der Berufungskommissionen; dabei sind insbesondere die Vorgaben des § 85 Abs. 9 ThürHG zu beachten,
  2. beschließt über die Vorschlagslisten für Berufungen,
  3. nimmt Stellung zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
  4. beschließt die Hochschulprüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, die von der Fakultät getragen werden; soweit diese der Lehrerbildung dienen, können sie nur im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Erfurt erlassen werden,
  5. beschließt über die Einsetzung der Studienkommission/en und die Zuordnung der Studiengänge gemäß § 14 Abs. 1 und 2,
  6. beschließt über die Erteilung der Lehrbefugnis,
  7. erarbeitet Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessor/innen und Gastprofessor/innen,
  8. beschließt die Promotionsordnung und sonstigen Satzungen der Fakultät,
  9. beschließt die Grundsätze der fakultätsinternen Mittelverteilung,
  10. beschließt über die innere Gliederung der Fakultät,
  11. beschließt über die Bestellung von Mitgliedern des Max-Weber-Kollegs gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 und
  12. wählt die Dekanin/den Dekan.
- (2) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 ThürHG folgende acht stimmberechtigte Mitglieder an (Ständiger Fakultätsrat):



1. zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
2. zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und
4. zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung.

<sup>2</sup>Bei Entscheidungen gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 ThürHG gehören dem Fakultätsrat zusätzlich fünf weitere stimmberechtigte Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen an (Erweiterter Fakultätsrat). <sup>3</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch Wahlen bestimmt. <sup>4</sup>Die Wahl der Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen – einschließlich der Vertreter/innen für den Erweiterten Fakultätsrat – erfolgt in einem einstufigen Wahlverfahren, nach dem die zwei Kandidat/innen mit den höchsten Stimmzahlen einen Sitz im Ständigen Fakultätsrat und die fünf weiteren Kandidat/innen mit den nächst höheren Stimmzahlen einen Sitz im Erweiterten Fakultätsrat erhalten. <sup>5</sup>Kandidat/innen, die aufgrund der auf sie entfallenen Stimmen einen Sitz im Erweiterten Fakultätsrat erhalten sind gleichzeitig Nachrücker/innen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines ständigen Fakultätsratsmitglieds. <sup>6</sup>Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach der erhaltenen Stimmenanzahl. <sup>7</sup>Kandidat/innen, die keinen Sitz im Erweiterten Fakultätsrat erhalten, sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Nachrücker/innen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens oder Nachrückens eines Mitglieds des Erweiterten Fakultätsrats. <sup>8</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen der Wahlordnung. <sup>9</sup>Die Amtszeit der Vertreter/innen gemäß Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

- (3) <sup>1</sup>Die Dekanin/Der Dekan sowie die weiteren Mitglieder des Dekanats gehören dem Fakultätsrat als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. <sup>2</sup>Die Dekanin/Der Dekan führt den Vorsitz.
- (4) Darüber hinaus sind folgende Personen berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:
  1. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität,
  2. die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
  3. die/der Diversitätsbeauftragte,
  4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung sowie
  5. die Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrats gemäß Absatz 2 Satz 2, sofern Sie nicht gemäß Absatz 2 Satz 2 stimmberechtigt sind.
- (5) <sup>1</sup>Bei Beschlussfassung von Angelegenheiten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 treten alle Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen der Fakultät dem Fakultätsrat stimmberechtigt bei (Großer Fakultätsrat). <sup>2</sup>Sie werden zu diesen Sitzungen schriftlich eingeladen.
- (6) Ist ein Studiengang im Fakultätsrat nicht durch eine Vertreterin/einen Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen vertreten, soll vor Entscheidungen, die diesen Studiengang unmittelbar betreffen, eine Vertreterin/ein Vertreter dieses Studiengangs, nach Vorberatung mit den anderen Hochschullehrer/innen des Studiengangs, gehört werden.
- (7) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses sind dessen Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.

## § 14 Studienkommissionen

- (1) <sup>1</sup>In jeder Fakultät ist gemäß § 41 ThürHG mindestens eine Studienkommission einzusetzen. <sup>2</sup>Über die Einsetzung entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans. <sup>3</sup>Mit dem Einsetzungsbeschluss ist die Anzahl der Vertreter/innen aus den Mitgliedergruppen gemäß Absatz 3 Satz 1 festzulegen, wobei jede Gruppe über die gleiche Anzahl von Sitzen und Stimmen verfügt.
- (2) <sup>1</sup>Jeder Studiengang ist einer Studienkommission zuzuordnen. <sup>2</sup>Über die Zuordnung entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans.

(3) <sup>1</sup>Einer Studienkommission gehören nach Maßgabe des § 41 Abs. 3 ThürHG folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zwei bis vier Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
2. zwei bis vier Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden sowie
3. zwei bis vier Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Vertreter/innen gemäß Satz 1 Nr. 1 und 3 beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(4) <sup>1</sup>Eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Studienkommission teilzunehmen. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist bei allen Angelegenheiten, die das Sprachenzentrum der Universität betreffen, dessen Leiterin/Leiter beratend zu den Sitzungen der Studienkommission/en hinzuzuziehen.

## **§ 15 Max-Weber-Kolleg**

(1) <sup>1</sup>Das Max-Weber-Kolleg verbindet ein Institute for Advanced Study mit einem Graduiertenkolleg. <sup>2</sup>Es widmet sich dem Weberschen Forschungsprogramm. <sup>3</sup>Aufgaben des Max-Weber-Kollegs sind insbesondere die

1. Initiierung und Organisation mittelfristig und langfristig angelegter Forschungsschwerpunkte disziplinübergreifenden Charakters,
2. Durchführung von befristeten, überwiegend drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben insbesondere innerhalb der Forschungsschwerpunkte,
3. Durchführung von Promotionen,
4. Förderung von Postdoktorand/innen im Rahmen der Forschungsschwerpunkte und Durchführung von Habilitationen in Kooperation mit den Fakultäten,
5. wissenschaftliche Weiterbildung und
6. Unterstützung der an der Universität angebotenen Studienprogramme durch Lehrveranstaltungen von Mitgliedern des Kollegs.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Max-Weber-Kollegs sind die Mitglieder der Universität, die hauptberuflich am Max-Weber-Kolleg tätig sind. <sup>2</sup>Dazu zählen auch die an das Max-Weber-Kolleg berufenen oder dem Max-Weber-Kolleg durch die Präsidentin/den Präsidenten dauerhaft oder vorübergehend zugeordneten Hochschullehrer/innen der Universität Erfurt, die gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürHG von der Präsidentin/vom Präsidenten mit mitgliedschaftlichen Rechten einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers ausgestattet sind und am Max-Weber-Kolleg tätigen Personen sowie die durch den Kollegrat in das Max-Weber-Kolleg aufgenommenen und an der Universität Erfurt immatrikulierten Promotionsstudierenden. <sup>3</sup>Als Mitglieder gehören dem Max-Weber-Kolleg weiterhin je eine/ein dem Weberschen Forschungsprogramm durch ein am Max-Weber-Kolleg durchgeführtes Forschungsprojekt verbundene/r Hochschullehrer/in aus den Fakultäten an, die für die Dauer von zwei Jahren durch den jeweiligen Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Kollegrat gewählt werden. <sup>4</sup>Diese Hochschullehrer/innen bleiben Mitglied ihrer Fakultät und üben dort ihr Wahlrecht aus (§ 23 Abs. 5 ThürHG).

(3) Angehörige des Max-Weber-Kollegs sind

1. die Gastwissenschaftler/innen im Sinne des § 94 Abs. 3 ThürHG,
2. Hochschullehrer/innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Stipendiat/innen der Universität Erfurt oder anderer Hochschulen sowie wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeiten aus der beruflichen Praxis, jeweils mit ihrer Assoziation an das Max-Weber-Kolleg durch den Kollegrat,
3. die durch den Kollegrat aufgenommenen Kollegiat/innen (Doktorand/innen und Post-docs), sofern sie nicht Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 2 sind.

- (4) <sup>1</sup>Mitglieder und Angehörige des Max-Weber-Kollegs sowie für dieses tätige Personen, die keine Mitglieder oder Angehörigen der Universität sind, werden unabhängig von ihrer rechtlichen Beziehung zur Universität als Fellows des Max-Weber-Kollegs bezeichnet, wenn sie als Wissenschaftler/in ein vom Kollegrat bestätigtes, befristetes Forschungsprojekt im Rahmen des Weberschen Forschungsprogramms durchführen. <sup>2</sup>Als Kollegiat/innen des Max-Weber-Kollegs gelten ebenfalls unabhängig von ihrem korporationsrechtlichen Status und ihrer rechtlichen Beziehung zur Universität Nachwuchswissenschaftler/innen, die ein vom Kollegrat bestätigtes Qualifikationsprojekt im Rahmen des Weberschen Forschungsprogramms durchführen. <sup>3</sup>Mitgliedschaftliche Rechte können aus diesen Bezeichnungen nicht abgeleitet werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Direktorin/Der Direktor als Vorsitzende/r, die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor sowie die Kollegeschäftsführerin/der Kollegeschäftsführer bilden das Direktorium. <sup>2</sup>Das Direktorium leitet das Max-Weber-Kolleg und sorgt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern des Kollegs und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit in Entscheidungen des Direktoriums entscheidet die Stimme der Direktorin/des Direktors. <sup>4</sup>Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Direktor/in und stellvertretender Direktorin bzw. stellvertretendem Direktor regelt. <sup>5</sup>Die stellvertretende Direktorin/Der stellvertretende Direktor kann sich im Einvernehmen mit der Direktorin/dem Direktor Co-Direktor nennen. <sup>6</sup>Das Direktorium erstattet dem Kollegrat, dem Beirat, dem Senat sowie dem Präsidium einen Bericht.
- (6) <sup>1</sup>Die Direktorin/Der Direktor des Max-Weber-Kollegs
1. kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen anstelle des Kollegrats treffen, wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung zu oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen; sie/er hat den Kollegrat unverzüglich zu unterrichten; die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Kollegrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt,
  2. stellt für die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten sicher, dass die dem Kolleg angehörenden Landesbediensteten sowie die als Gastwissenschaftler\*innen Beauftragten ihre Aufgaben erfüllen,
  3. ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Präsidentin/dem Präsidenten unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; dessen Verpflichtungen aus § 30 Abs. 2 ThürHG bleiben unberührt,
  4. erarbeitet den jährlichen Bericht des Direktoriums des Max-Weber-Kollegs zur Vorlage an das Präsidium, den Kollegrat, den Beirat und den Senat.
- <sup>2</sup>Die Direktorin/Der Direktor wird in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 3 ThürHG vom Kollegrat gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Direktorin/des Direktors beträgt fünf Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden der Direktorin/des Direktors aus dem Amt nimmt die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor die Geschäfte der Direktorin/des Direktors bis zur Wahl einer neuen Direktorin/eines neuen Direktors wahr. <sup>6</sup>Der Direktorin/Dem Direktor steht zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben eine Kollegeschäftsführerin/ein Kollegeschäftsführer zur Seite. <sup>7</sup>Entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 4 ThürHG obliegt ihr/ihm die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kollegs. <sup>8</sup>Im Übrigen führt sie/er die Geschäfte im Auftrag der Direktorin/des Direktors.
- (7) Die Präsidentin/Der Präsident bestellt auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors im Einvernehmen mit dem Kollegrat für die Dauer der Amtszeit der Direktorin/des Direktors aus dem Kreis der an das Max-Weber-Kolleg berufenen oder diesem dauerhaft oder vorübergehend zugeordneten Hochschullehrer/innen eine stellvertretende Direktorin/einen stellvertretenden Direktor als ständige Vertreterin bzw. ständigen Vertreter.
- (8) Abwahl und Abbestellung von Direktorin/Direktor und stellvertretender Direktorin/stellvertretendem Direktor richten sich nach § 39 Abs. 4 ThürHG.

(9) <sup>1</sup>Der Kollegrat des Max-Weber-Kollegs als Selbstverwaltungsgremium gemäß § 40 Abs. 1 ThürHG

1. beschließt über die mittelfristigen Forschungsschwerpunkte,
2. nimmt Stellung zu geplanten Forschungsvorhaben gemäß Absatz 1 Nummer 2,
3. beschließt über die Bildung der Berufungskommissionen,
4. beschließt die Vorschlagslisten für Berufungen von Hochschullehrer/innen,
5. berät über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung der Graduiertenförderung und der Promotionen,
6. beschließt die Promotionsordnung und sonstigen Satzungen des Max-Weber-Kollegs,
7. beschließt die Grundsätze der kolleginternen Mittelverteilung,
8. nimmt Stellung zum Bericht gemäß Absatz 6 Nummer 4,
9. erarbeitet Vorschläge zur Bestellung von Gastwissenschaftler/innen,
10. beschließt über die Aufnahme von Promotionsstudierenden im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 in das Max-Weber-Kolleg,
11. beschließt über die Assoziierung von Angehörigen gemäß Absatz 3 Nummer 2,
12. beschließt über die Bestätigung der Forschungs- und Qualifikationsprojekte der potentiellen Fellows und Kollegiat/innen im Sinne von Absatz 4 Satz 1 und 2,
13. beschließt über die Aufnahme von Kollegiat/innen gemäß Absatz 3 Nummer 3,
14. beschließt über die Einladung von Fellows und
15. wählt die Direktorin/wählt den Direktor des Max-Weber-Kollegs.

<sup>2</sup>Dem Kollegrat gehören nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 ThürHG folgende vier stimmberechtigte Mitglieder an (Ständiger Kollegrat):

1. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
2. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen
3. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Promotionsstudierenden gemäß Absatz 2 Satz 2 und
4. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung.

<sup>3</sup>Bei Entscheidungen gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 ThürHG gehören dem Kollegrat zusätzlich alle Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen des Max-Weber-Kollegs gemäß Absatz 2 stimmberechtigt an (Erweiterter Kollegrat). <sup>4</sup>An Wahlen des Kollegrats wirken die Mitglieder im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 nicht mit. <sup>5</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Ständigen Kollegrats werden durch Wahlen bestimmt. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Kollegrats gemäß Satz 2 Nummern 1, 2 und 4 beträgt zwei Jahre, die der Promotionsstudierenden ein Jahr. <sup>7</sup>Die Direktorin/Der Direktor, die stellvertretende Direktorin/des stellvertretende Direktor sowie die Kollegeschäftsführerin/der Kollegeschäftsführer gehören dem Kollegrat als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. <sup>8</sup>Die Direktorin/Der Direktor führt den Vorsitz. <sup>9</sup>Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte weiterer Personen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. <sup>10</sup>Zusätzlich sind alle übrigen Kollegiat/innen aus der Gruppe der am Max-Weber-Kolleg beschäftigten akademischen Mitarbeiter/innen und aus der Gruppe der immatrikulierten Promotionsstudierenden berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an Sitzungen des Kollegrats teilzunehmen. <sup>11</sup>Der Kollegrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Ausschüsse einsetzen. <sup>12</sup>In dem Beschluss über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses sind dessen Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.

(10) <sup>1</sup>Das Max-Weber-Kolleg gibt sich einen mit externen Wissenschaftspersönlichkeiten besetzten Beirat, der den Kollegrat berät und den Forschungsbericht gemäß Absatz 6 Nummer 4 erörtert. <sup>2</sup>Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Kollegrats für drei Jahre von der Präsidentin/vom Präsidenten bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

## Dritter Abschnitt Mitglieder und Wahlen

### § 16 Mitglieder und Angehörige

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder der Universität Erfurt sind:
1. die Präsidentin/der Präsident,
  2. die Kanzlerin/der Kanzler,
  3. die Professor/innen, Juniorprofessor/innen und Seniorprofessor/innen (Hochschullehrer/innen) sowie die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen,
  4. die immatrikulierten Studierenden,
  5. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen,
  6. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie
  7. alle weiteren nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Universität Beschäftigten.
- <sup>2</sup>Die Präsidentin/Der Präsident kann auf Vorschlag des Senats einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 84 ThürHG erfüllt, ausnahmsweise die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers einräumen, wenn die Person Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und nicht Mitglied der Universität ist. <sup>3</sup>Lehrbeauftragten, die in drei Jahren mit oder ohne Unterbrechung mindestens drei Semester mit jeweils mindestens neun Lehrveranstaltungsstunden bestellt sind, werden auf schriftlichen Antrag an die Präsidentin/den Präsidenten durch diese/n die Rechte eines Mitglieds der Universität Erfurt eingeräumt, sofern sie nicht Mitglieder einer anderen Hochschule sind, hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen oder das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben. <sup>4</sup>Im Zusammenhang mit der Einräumung der Mitgliedschaftsrechte entscheidet die Präsidentin/der Präsident auch darüber, in welcher Mitgliedergruppe gemäß Absatz 3 die eingeräumten Rechte auszuüben sind. <sup>5</sup>Die Immatrikulation von Studierenden hat vor der Aufnahme der Studien an der Universität zu erfolgen. <sup>6</sup>Das Gleiche gilt für die Zulassung als Gasthörer/in.
- (2) <sup>1</sup>Hochschullehrer/innen anderer Hochschulen können durch Kooptation dauerhaft oder vorübergehend Mitglied der Universität werden. <sup>2</sup>Die Kooptation erfolgt auf Antrag der zuständigen Struktureinheit durch schriftliche Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten. <sup>3</sup>Das passive Wahlrecht zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten, Dekanin/Dekan und Prodekanin/Prodekan ist dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Näheres wird im Zusammenhang mit der jeweiligen Kooptation festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Für die Vertretung in den Organen und Gremien bilden
1. die Professor/innen und Juniorprofessor/innen (Hochschullehrer/innen) einschließlich der bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie der Seniorprofessor/innen die Gruppe der Hochschullehrer/innen,
  2. die immatrikulierten Studierenden die Gruppe der Studierenden,
  3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten nach Absatz 1 Satz 3 sowie die Bibliothekar/innen im höheren Dienst und vergleichbare Angehörige wissenschaftlicher Dienste die Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und
  4. die Mitarbeiter/innen im technischen und Verwaltungsdienst einschließlich der volljährigen Auszubildenden sowie die Präsidentin/der Präsident die Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung.
- (4) <sup>1</sup>Angehörige der Universität sind alle gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen, insbesondere
1. Personen, denen eine Ehrenwürde verliehen wurde,

2. die Professor/innen im Ruhestand,
  3. die Promovend/innen, Habilitand/innen, Honorarprofessor/innen, Privatdozent/innen und die außerplanmäßigen Professor/innen,
  4. die Kollegiat/innen des Max-Weber-Kollegs gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2,
  5. die Vertretungsprofessor/innen, Gastprofessor/innen, Gastwissenschaftler/innen und Lehrbeauftragten,
  6. die Mitglieder des Universitätsrats,
  7. die Assistent/innen gemäß § 95 ThürHG,
  8. die registrierten Gasthörer/innen,
  9. die Stipendiat/innen der Universität, die ein Vorhaben an ihr durchführen sowie
  10. externe Wissenschaftler/innen, die mit Zustimmung der Universität ein Vorhaben an ihr durchführen und denen von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer von ihr/ihm beauftragten Stelle auf Antrag nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 ThürHG widerruflich oder befristet der Status einer/eines Angehörigen zuerkannt wird soweit sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Universität sind.
- (5) Außer den Mitgliedern gemäß Absatz 1 haben auch die Angehörigen der Universität gemäß Absatz 4 das Recht der Nutzung der Universitätseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.

## § 17

### Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Universität sorgen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in und zwischen den Organen und Gremien. <sup>2</sup>Sie stellen sicher, dass die Universität und ihre Organe und Gremien die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder der Universität und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Universität bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass eine Sache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. <sup>2</sup>Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst-, Arbeits- oder eines vergleichbaren Verhältnisses bleiben unberührt. <sup>3</sup>Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen vor allem Prüfungsfälle, Personalangelegenheiten sowie die Art der Stellungnahme und Abstimmung anderer Sitzungsteilnehmer/innen in nicht öffentlichen Sitzungen. <sup>4</sup>Auf ihre Rechte und Pflichten, insbesondere auf ihre Verschwiegenheitspflicht und ihre Weisungsunabhängigkeit gegenüber dem sie entsendenden Personenkreis oder Organ sind die Mitglieder von Organen und Gremien zu Beginn ihrer Amtszeit von der/von dem Vorsitzenden des Organs oder Gremiums hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Alle an der Universität wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 ThürHG zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. <sup>2</sup>Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. <sup>3</sup>Näheres regelt der Ethikkodex der Universität Erfurt.
- (4) <sup>1</sup>Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sind bestrebt, durch Forschung, Lehre und Studium dem friedlichen Zusammenleben der Menschen zu dienen. <sup>2</sup>Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. <sup>3</sup>Zum Zwecke der gemäß § 66 Abs. 3 Satz 4 ThürHG gebotenen Überprüfung der Übereinstimmung mit der Zivilklausel gemäß Satz 1 dieses Absatzes sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität dazu verpflichtet, rechtzeitig vor dem Beginn eines aus Mitteln Dritter geförderten Forschungsvorhabens eigenverantwortlich zu prüfen, ob das Vorhaben mit der

Zivilklausel der Universität vereinbar ist. <sup>4</sup>Bei Zweifeln hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Zivilklausel, wird das Forschungsvorhaben dem gemäß § 7 eingerichteten Ethikbeirat zur Prüfung vorgelegt. <sup>5</sup>Das Prüfergebnis ist vom Ethikbeirat zu begründen und hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>6</sup>Das Nähere regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung gemäß § 7 Abs. 4.

## **§ 18**

### **Wahlen, Amtszeiten und Zusammensetzung**

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Kollegrat und zum Gleichstellungsbeirat gilt die Wahlordnung der Universität. <sup>2</sup>Die Wahlordnung kann Regelungen zur Durchführung von Wahlen in elektronischer Form vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit der Vertreter/innen in den zentralen Organen drei Jahre, die der Vertreter/innen in den dezentralen Organen drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Vertreter/innen sowohl in den zentralen als auch in den dezentralen Organen und Gremien endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder des Organs. <sup>4</sup>Verzögert sich die Wahl oder der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten für sonstige Gremien entsprechend, soweit bei ihrer Einsetzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Vertreterin/eines Vertreters aus einem der in Absatz 1 genannten Gremien ist, soweit ein Ersatzmitglied nicht bereits bestimmt ist, eine Vertreterin/ein Vertreter nach Maßgabe der Wahlordnung durch die entsprechende Gruppe nachzuwählen. <sup>2</sup>Die Amtszeit nachgewählter Vertreter/innen richtet sich nach der Restlaufzeit der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) <sup>1</sup>Organe und Gremien sind auch dann satzungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Mitglieder gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. <sup>2</sup>Verfügen die Hochschullehrer/innen in einem nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organ oder Gremium nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen, bestellt das Präsidium bei Entscheidungen in den Fällen des § 19 Abs. 2 die erforderliche Zahl von Vertreter/innen. <sup>3</sup>Satz 2 findet auch Anwendung, wenn beim Ausscheiden eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer/innen wegen des Fehlens eines Nachrückerers die Hochschullehrer/innen nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen verfügen würden. <sup>4</sup>Ist eine andere Gruppe durch Ausscheiden von Mitgliedern in einem Gremium nicht vertreten, kann die Präsidentin/der Präsident beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bestellen, bis eine Nachwahl durchgeführt ist.

## **Vierter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 19**

#### **Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit der Organe und Gremien richtet sich nach § 25 Abs. 1 ThürHG. <sup>2</sup>Soweit das ThürHG oder diese Grundordnung in Übereinstimmung mit dem ThürHG nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse danach unter Berücksichtigung von Stimmrechtsübertragungen nach Absatz 4 von den anwesenden Mitgliedern mit der Mehrheit ihrer Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit der Stimmen nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern dieser stimmberechtigt ist. <sup>5</sup>Werden Organe oder Gremien wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung des-

selben Gegenstands eingeladen, so sind diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. <sup>6</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, verfügen die Hochschullehrer/innen in nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organen und Gremien über die Mehrheit der Stimmen. <sup>2</sup>Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Organ oder Gremium angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. <sup>2</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten sowie Wahlen ergehen stets in geheimer Abstimmung. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit kann die/der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; sofern sie/er stimmberechtigt ist, hat sie/er bei der Wiederholung der Abstimmung zwei Stimmen. <sup>4</sup>Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (4) <sup>1</sup>Bei Abwesenheit eines Mitgliedes ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. <sup>2</sup>Eine Stimmrechtsübertragung bei Wahlen ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertreter/innen in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf eine/n andere/n Vertreter/in der gleichen Gruppe übertragen werden. <sup>4</sup>Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf die/den gewählte/n Vertreter/in des Mitglieds übertragen werden; dieser gewählte Vertreter ist berechtigt, an allen Sitzungen mit Rederecht teilzunehmen. <sup>5</sup>Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (5) <sup>1</sup>Kommt ein Beschluss unter Enthaltung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande, kann die/der Vorsitzende die Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einmalig wiederholen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. <sup>2</sup>In diesem Falle ist das Ergebnis der zweiten Abstimmung verbindlich.
- (6) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für andere Gremien. <sup>2</sup>Sofern diese in Prüfungsangelegenheiten tätig werden, gelten die Absätze 1 bis 5 nur, soweit nicht in Prüfungsordnungen, im Hinblick auf die Besonderheiten des Prüfungsverfahrens, abweichende Regelungen zugelassen sind.
- (7) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Kollegialorgane und Gremien gelten in Bezug auf den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. <sup>2</sup>Wird über die Abberufung einer Person aus wichtigem Grund abgestimmt, so kann diese Person an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- (8) <sup>1</sup>Ein Mitglied eines akademischen Prüfungsgremiums kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn diese ihren/seinen Ehepartner/in oder frühere/n Ehepartner/in, ihre/n/seine/n Verlobte/n, eine/n Verwandte/n oder Verschwägerte/n bis zum dritten Grad, eine Person, über die ihr/ihm das Sorgerecht zusteht oder eine Person betrifft, zu der sie/er nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält. <sup>2</sup>Die Präsidentin/Der Präsident kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (9) <sup>1</sup>Ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 7 und 8 vorliegen, entscheidet das Kollegialorgan oder das Prüfungsgremium in Abwesenheit des Mitgliedes, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht. <sup>2</sup>Vorher ist die/der Betroffene zu hören.
- (10) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei einer Stimmabgabe oder bei einer Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.



- (11) Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gelten die Absätze 7 und 8 Satz 1 entsprechend.

## **§ 20**

### **Geschäftsgang, Öffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Kollegialorgane werden von ihrer/ihrer Vorsitzenden unter Mitteilung der von ihr/ihm aufgestellten Tagesordnung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Präsidentin/des Präsidenten zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. <sup>3</sup>Sie treten im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. <sup>4</sup>Die/Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden. <sup>5</sup>Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes einzureichen.
- (2) Die Präsidentin/Der Präsident kann von dem zuständigen Organ die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Zu Sitzungen von Kollegialorganen wird in der Regel schriftlich eingeladen. <sup>2</sup>Die Ladung muss eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Kollegialorgans abgesandt werden. <sup>3</sup>In Fällen, die die/der Vorsitzende des Gremiums für besonders dringlich hält, kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden und die Ladung ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erfolgen.
- (4) Der Senat kann für alle Gremien eine gemeinsame Rahmengesäftsordnung erlassen, die allgemeine Regelungen zum Geschäftsgang enthält.
- (5) Näheres zu den Absätzen 1 bis 3 regeln die Organe und Gremien in Übereinstimmung mit den Vorgaben des ThürHG, dieser Grundordnung sowie der ggf. vom Senat erlassenen Rahmengesäftsordnung in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (6) <sup>1</sup>Der Senat tagt hochschulöffentlich; der Fakultäts- und der Kollegrat verhandeln fakultätsbeziehungsweise kollegöffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. <sup>3</sup>Bei Erörterung von Personalangelegenheiten und bei Entscheidungen in Prüfungssachen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird wegen Störung einer Sitzung eine weitere Sitzung dieses Organs erforderlich, kann die/der Vorsitzende bereits in der Einladung den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen.
- (7) <sup>1</sup>Die anderen Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (8) Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 7 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) <sup>1</sup>Die Präsidentin/Der Präsident hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Universität und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderer Gremien unterrichtet werden. <sup>2</sup>§ 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 21**

### **Verkündungsblatt**

<sup>1</sup>Das Verkündungsblatt der Universität Erfurt wird von der Präsidentin/von dem Präsidenten herausgegeben. <sup>2</sup>Es dient insbesondere der amtlichen Veröffentlichung von Satzungen der Universität Erfurt sowie von Satzungen der verfassten Studierendenschaft der Universität Erfurt. <sup>3</sup>Es wird als Loseblattsammlung mit einer Mindestauflage von 3 Exemplaren herausgegeben und regelmäßig ergänzt. <sup>4</sup>In der Universitätsbibliothek und Forschungsbibliothek Gotha sind zwei Exemplare öffentlich als Präsenzexemplare aufzustellen. <sup>5</sup>Das Verkündungsblatt wird ergänzt durch parallele nicht-amtliche Veröffentlichungen aller Satzungen auf einer zentralen Seite der Homepage der Universität Erfurt.

## Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Amtszeiten der/des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung im Amt befindlichen Präsidenten, der Vizepräsident/innen und des Kanzlers enden mit ihrem jeweiligen Ablauf. Die für sie einschließlich ihrer Wahl und/oder Bestellung geltenden Bestimmungen des ThürHG vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ThürHG vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) geltenden Fassung in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 in der Fassung vom 28. Februar 2018 finden bis zum 30.09.2019 weiter Anwendung.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierende/r Hochschulrat, Senat, Fakultätsräte und Kollegrat werden gemäß § 137 Abs. 2 ff. ThürHG mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst und sind zum 1. Oktober 2019 neu zu bilden. Bis dahin gelten die Bestimmungen des ThürHG vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ThürHG vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) geltenden Fassung in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 in der Fassung vom 28. Februar 2018 über deren Bezeichnung, Zusammensetzung, Amtszeiten, Zuständigkeiten und Aufgaben weiter.
- (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierenden, in den §§ 6 und 7 genannten Gremien werden mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst und sind zum 1. Oktober 2019 neu zu bilden. Bis dahin gelten für sie die Bestimmungen des Ethikkodexes der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 10. Juli 2002 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 18. Juli 2007 und 9. Juli 2008 sowie die Geschäfts- und Verfahrensordnung des Ethikbeirats der Universität Erfurt vom 3. Februar 2016 weiter. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung diesen Gremien angehörenden Mitglieder endet spätestens mit der Auflösung der Gremien. Mitglieder dieser Gremien, deren Amtszeit zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung und dem 30. September 2019 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2019 weiter. Endet die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Ethikbeirats zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung und dem 30. September 2019, findet abweichend vom vorstehenden Satz eine Neubestellung nach der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Ethikbeirats der Universität Erfurt vom 3. Februar 2016 statt.
- (4) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung im Amt befindlichen Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen enden mit ihrem jeweiligen Ablauf. Die für sie geltenden Regelungen der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 in der Fassung vom 28. Februar 2018 finden bis dahin weiter Anwendung. Die Neuwahl der Mitglieder des Gleichstellungsbeirats erfolgt nach den Regelungen dieser Grundordnung in Verbindung mit der Wahlordnung der Universität Erfurt.
- (5) Die Amtszeit der/des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung im Amt befindlichen Diversitätsbeauftragten endet mit ihrem Ablauf. Die geltenden Regelungen des ThürHG zur Amtszeit finden bis dahin weiter Anwendung. Neuwahl und Bestellung der/des Diversitätsbeauftragten erfolgt nach den Regelungen des ThürHG in Verbindung mit dieser Grundordnung.
- (6) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung im Amt befindlichen Dekan/innen und Prodekan/innen sowie des Leiters und des stellvertretenden Leiters des Max-Weber-Kollegs endet mit Ablauf des 30. September 2019. Die Dekanate sowie das Direktorium des Max-Weber-Kollegs sind mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 insoweit neu zusammzusetzen. Bis dahin gelten für sie und ihre Mitglieder die Bestimmungen des ThürHG vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ThürHG vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) geltenden Fassung in

Verbindung mit der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 in der Fassung vom 28. Februar 2018 über deren Bezeichnung, Zusammensetzung, Amtszeiten, Zuständigkeiten und Aufgaben weiter.

- (7) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung Mitglieder des Max-Weber-Kollegs im Sinne von § 15 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 in der Fassung vom 28. Februar 2018 sind, bleiben bis zum 30. September 2019 Mitglieder des Max-Weber-Kollegs und verlieren diesen Status mit Ablauf dieses Datums, sofern sie nicht nach den Regelungen dieser Grundordnung weiterhin zu den Mitgliedern des Max-Weber-Kollegs zählen. Das Gleiche gilt für Angehörige des Max-Weber-Kollegs im Sinne von § 15 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 in der Fassung vom 28. Februar 2018.
- (8) Die Regelungen der §§ 5 und 14 finden erst mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 Anwendung.

### **§ 23 Inkrafttreten**

**Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.**

Der Präsident  
der Universität Erfurt